

## **Empfehlungen und Hinweise zur Bewältigung von Schäden durch das Hochwasser 2013 in der Landwirtschaft**

Die Empfehlungen und Hinweise sollen den Betroffenen eine Hilfestellung geben, wie mit den eingetretenen Schäden umgegangen werden kann und welche Verfahrensschritte hierbei durch den jeweils Betroffenen zu beachten sind.

Vom Hochwasser kann die Gefahr von Verschmutzungen und Ablagerungen auf Böden, Pflanzenbeständen, Futtermitteln usw. ausgehen. Daher wurde in den Handlungsempfehlungen auch auf den rechtlichen Rahmen der Abfallentsorgung, Hygiene, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Bodenschutz, Tierhygiene u. a. eingegangen.

Häufig gestellte Fragen betreffen:

1. Privat-, Kommunal- und Siedlungsbereich
2. Futter- und Lebensmittel
3. Acker- und Grünlandnutzung
4. Milcherzeugung und -vermarktung
5. Tierseuchenrechtliche Vorschriften und hygienische Maßnahmen
6. Bodenschutz
7. Aspekte der Förderung
8. Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

### **1. Privat-, Kommunal- und Siedlungsbereich**

#### **Was muss ich als persönlich vom Hochwasser betroffener Kleingärtner bzw. Privathaushalt beachten?**

Wege, Einfahrten, Höfe usw. sind umgehend zu reinigen, Abflüsse sind zu kontrollieren und zu säubern, in Sandkästen ist der Sand auszutauschen.

Sandsäcke, Sperrmüll, angeschwemmtes Material usw. sind über die Abfallbeseitigungsunternehmen in den Kommunen zu entsorgen.

Für Haus- und Kleingärten wird allgemein empfohlen, alles Erntegut, das mit Hochwasser in Berührung gekommen ist, zu vernichten. Pflanzenbestände wie Rasen, Sträucher, Bäume sind nach Möglichkeit zu säubern (z. B. Beregnen der Pflanzen zum Abspülen von Anhaftungen).

Soweit die Flächen nicht gesperrt und bearbeitbar sind, sollten sie möglichst bald umgegraben oder tief gemulcht werden. Rasenflächen sind zu lüften, bei Teichanlagen sind die Filter und das Wasser zu wechseln.

In Abhängigkeit von der Überflutungsdauer ist damit zu rechnen, dass Bäume und Sträucher sowie Obst und Gemüse schon allein durch die längerfristige Überstauung der Böden und dem damit einhergehenden Sauerstoffmangel in den Böden abgestorben sind/absterben. In den folgenden Wochen sollten daher regelmäßig die Pflanzenbestände kontrolliert und ggf. aus den Flächen entfernt werden.

Öffentliche Plätze und Parks, insbesondere Kinderspielplätze, sollten gereinigt und vor Freigabe auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht werden. Die zuständigen Behörden sichten die Untersuchungsergebnisse und legen fest, ob und wo weitere Untersuchungen erforderlich sind.

## 2. Lebens- und Futtermittel

### **Können mit Hochwasser in Berührung gekommene Lebensmittel weiter verwendet werden?**

Unmittelbar mit Hochwasser (Oberflächenwasser) verunreinigte Lebensmittel (z.B. Feldfrüchte, Obst und Gemüse, privates Erntegut aus Kleingartenanlagen) sind grundsätzlich **nicht verkehrsfähig** und sollten **vom Verzehr ausgeschlossen** werden. In Einzelfällen können verunreinigte Lebensmittel auf Verwendbarkeit bzw. Verzehrbarkeit, vorzugsweise durch den Erzeuger, geprüft werden.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung stellt auf das Konzept der Risikoanalyse durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte ab. Nur von dort ist eine genauere Analyse eventueller Risiken bezogen auf den Einzelfall möglich.

Ist dennoch eine **private Nutzung** vorgesehen, sollten zumindest die mit dem Hochwasser in Berührung gekommenen Lebensmittel sensorisch geprüft werden. Bei Auffälligkeiten im Geruch oder bei erkennbarer Verschmutzung sind die Lebensmittel unbedingt zu verwerfen. Bei Lebensmitteln ohne sensorisch erkennbare Auffälligkeiten kann durch gezielte übergreifende Untersuchungen der Nachweis erbracht werden, dass diese Lebensmittel unbedenklich sind.

### **Welche Anforderungen zur Verwendung und Verwertung gelten für Pflanzenbestände auf Acker- und Grünland, die durch das Hochwasserereignis des Jahres 2013 in Mitteleuropa gezeugt wurden?**

Das Hochwasser 2013 hat neben den direkten **Überschwemmungsschäden** auch Schäden durch aufsteigendes Grund- und Quellwasser (Drängwasser) verursacht. Besonders im nicht überfluteten Deichhinterland sind Schäden durch dieses „reine“ Quellwasser zu verzeichnen. Bei der Bewertung des Aufwuchses der einzelnen Flächen ist daher zunächst zu unterscheiden, ob es sich um einen Überschwemmungsschaden oder um einen Schaden durch Drängwasser handelt, da im Regelfall von Drängwasser ein geringeres Belastungspotential durch Kontaminationen ausgeht.

Nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 178/2002 hat der Landwirt dafür Sorge zu tragen, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht oder an der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden.

In den Jahren 2002 und 2003 wurden unter vergleichbaren Verhältnissen 395 bzw. 310 hochwasserbeeinflusste Futtermittelproben untersucht. Schwerpunkte der Grenzwertüberschreitungen lagen bei Schwermetallen und  $\beta$ -HCH.

Bei Futtermitteln von überfluteten Flächen ist insbesondere damit zu rechnen, dass folgende Probleme bzw. Belastungen auftreten können:

- $\beta$ -HCH

- Schwermetalle (vor allem Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber)
- Dioxine
- Pflanzenschutzmittel
- Nitrite
- Kohlenwasserstoffe (z. B. aus Mineralölen durch ausgelaufene Öltanks)
- biotische Verunreinigungen (z. B. Salmonellen, coliforme Fäkalkeime).

Grundsätzlich ist der Betriebsleiter für die Einhaltung des Futtermittelrechts verantwortlich. Folgende sensorische Parameter sollten zur Beurteilung der Futtermittel unbedingt erfasst werden:

- Verschmutzungen (ölige Filme auf dem Futter, sandige und erdige Rückstände),
- Farb- und Geruchsänderungen (faulig, phenolartig, fäkalienartig),
- untypisches Gefüge (schmierig, sandig).

Sehr hohe Rohaschegehalte weisen auf Verunreinigungen mit Schlamm, Erde oder Sand hin. Erhebliche Abweichungen vom Rohfettgehalt sind ein Indiz für eine Mineralölkontamination.

### Ackerland

Für die Nutzung von überschwemmten Getreide- und Rapsbeständen können keine allgemeinen Empfehlungen gegeben werden. Hier gilt die Einzelfallbeurteilung (Überschwemmungshöhe und Überschwemmungsdauer des Bestandes, Bestandsentwicklung usw.). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Getreidebestand mit weitreichenden Auswirkungen zu rechnen ist (Pilzbefall, Kontaminierungen, Schmutzanhaftungen usw.). Von einer Verwendung als Lebens- und Futtermittel wird daher unter Abwägung des Risikopotentials abgeraten.

Bei Zuckerrüben und Kartoffelbeständen ist im Einzelfall, wie vorgenannt bei Getreide und Raps zu verfahren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang sie noch in Kultur gehalten werden können.

### Ackerfutter und Gras von Dauergrünland

Bei Futterpflanzenaufwüchsen hängt der Grad der Verunreinigung des Futters von der Belastung der Fließgewässer und Sedimente ab. Nach dem Hochwasser 2002 wurden erhöhte Konzentrationen an Dioxinen und polychlorierten organischen Verbindungen (PCB), an Schwermetallen wie Cadmium, Blei, Quecksilber und Arsen, an Pflanzenschutzmitteln, Mineralölkohlenwasserstoffen, Salmonellen und Fäkal-Keimen nachgewiesen. Eine Belastung mit diesen Stoffen kann auch 2013 nicht ausgeschlossen werden, da bei jedem Hochwasser mit erneuten Schadstoffeinträgen gerechnet werden muss.

Der Grad der Schädigung von Futterpflanzen hängt des Weiteren davon ab, wie lange und wie hoch die Pflanzen vom Hochwasser bedeckt waren. Wenn ein schneller Abfluss des Wassers möglich war, sind außer Verschmutzungen der Pflanzen oft keine Schädigungen der wachsenden Pflanze erkennbar. Niederschläge nach Abfluss des Hochwassers können wasserlösliche Verschmutzungen von den Futterpflanzen abwaschen.

Ölige Kontaminationen auf Futtermitteln führen zwangsläufig zu einem Fütterungsverbot, da diese Rückstände nicht abwaschbar sind. Der Aufwuchs muss dann entsorgt werden. Als letzte Möglichkeit kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Verbrennung auf der Fläche beantragt werden.

Länger überflutete, erstickte und abgestorbene Futterpflanzen sollten, sobald der Boden wieder befahrbar ist, abgeerntet und ggf. vom Feld transportiert werden. Diese Aufwüchse können unter Umständen in Biogasanlagen, durch Kompostierung oder Verbrennung verwertet oder entsorgt werden. Hierbei müssen die rechtlichen Vorgaben für Düngung, Komposte und Klärschlämme beachtet werden.

Bei sehr geringem Verschmutzungsgrad oder auf Flächen, die wegen zu hoher Grundwasserstände nicht befahrbar waren, kann der Aufwuchs als Heu oder Silage genutzt werden und anschließend entsprechend verwertet werden. Generell ist bei überständig geernteten nicht mit Schadstoffen belasteten Aufwüchsen mit einem deutlichen Rückgang der Futterqualität zu rechnen.

Meist wird die Siliereignung der Bestände nicht mehr gegeben sein, da durch Überflutungen oder hohe Grundwasserstände das Wachstum der Pflanzen unterbrochen war und den Pflanzen der Zucker fehlt. Durch erhöhte Rohaschegehalte wird die Pufferkapazität der Pflanzen deutlich erhöht, so dass mehr Milchsäure notwendig ist, um einen stabilen pH-Wert in Silagen zu erreichen. Bei einer Silierung von überständigen Aufwüchsen sind daher Silierhilfsmittel zu verwenden. Zur Vermeidung von Futtermittelschmutzungen sollte die Schnitthöhe mindestens 10 cm betragen.

Bei Weidenutzung von vormals überschwemmten Futterbeständen (Gras) muss zuvor die Weidefähigkeit (u. a. Verunreinigungen des Bestandes) festgestellt werden. Des Weiteren muss der Viehbesatz dem Aufwuchs angepasst werden. Nicht angepasste Besatzdichten führen zu zusätzlichen Narbenschäden, daher ist ein rechtzeitiger Weidewechsel erforderlich. Weitere Maßnahmen sind:

- Verbisstiefe auf 3 bis 5 cm begrenzen, durch Einkalkulieren von ca. 20 % Weiderest
- Keine Beweidung auf geschädigten lückigen Narben und aufgeweichten Böden
- Verzicht auf ganzjährige Weidehaltung auf belasteten Flächen, im Winterhalbjahr steigt die Gefahr der Futtermittelschmutzung, ebenso Verzicht der Beweidung belasteter Flächen bei Regen oder nach starken Niederschlägen, da die Trittfestigkeit der Narbe nicht ausreichend ist
- Rinder verbeißen die Narbe generell weniger tief als Schafe und Pferde. Koppelschafhaltung deshalb nur auf nicht bzw. nur gering belasteten Flächen. Wechsel von der Koppelschafhaltung zur Hütelhaltung vermindert die Schadstoffaufnahme. Auf belasteten Flächen dürfen keine Schafpferche eingerichtet werden.
- Tränke nur aus Brunnen oder Wasserwagen, kein Zugang zu Oberflächenwasser oder abflusslosen Senken
- Auszäunung von Nassstellen, offenen Wasserstellen und Uferrändern
- Tränkeplätze regelmäßig wechseln, um Narbenschäden gering zu halten
- Nutzung von belasteten Flächen v. a. für Jungvieh (auch in Verbindung mit Mutterkühen) max. eine Weideperiode oder bis zum Erreichen von 300 kg Lebendgewicht bei anschließender Endmast bzw. Aufzucht im Stall oder auf unbelasteten Flächen.

Um eine Belastung mit Dioxinen, Pflanzenschutzmitteln, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen oder Fäkalkeimen auszuschließen, sind entsprechende Untersuchungsbefunde erforderlich, die die Unbedenklichkeit bestätigen. Im Zweifelsfall sind die verunreinigten Futtermittel von der Verfütterung auszuschließen. Da sich die unerwünschten Stoffe im Boden anreichern können, kann es zu einer Akkumulation von pflanzenverfügbaren Schadstoffen oder zu einer Kontamination mit schadstoffangereichertem Boden kommen. Es ist somit auch ratsam, die Böden zu untersuchen, um auch für die Folgeaufwüchse die Risiken bewerten zu können.

Bei einer Kontamination der Böden mit Schadstoffen, die durch Verschmutzungen an bodennah wachsende Futterpflanzen gelangen, sind alle Maßnahmen zur verschmutzungsfreien Ernte zu nutzen:

- Narbenlücken über eine Nachsaat mit konkurrenzstarken Gräsern schließen
- nur sauberes Futter von dichten Grasbeständen bei trockenem Wetter werben
- Mähen taunasser Bestände vermeiden, Beerntung erst nach Abtrocknung
- Fahrspuren als Futtermittelschmutzungsursache vermeiden, Boden nur bei ausreichender Tragfähigkeit befahren (Bereifung an Gewicht anpassen)
- Vergrößerung der Arbeitsbreiten zur Reduzierung der Überfahrten

- Überfahren des Futters bei der Ernte vermeiden, z. B. Frontmäherwerke einsetzen, Futterernte nicht bei aufgeweichten Böden
- Schonendes Wenden und Schwaden, sorgfältige Einstellung der Ladewagen (PickUp)
- Minimierung des Bodenkontaktes durch möglichst wenige Arbeitsgänge
- Auf belasteten Flächen sollte auf die Silierung des geernteten Aufwuchses zur Futtergewinnung verzichtet werden. Sofern eine Silierung dennoch für andere Nutzungen möglich ist, sind möglichst hohe TS-Gehalte anzustreben, d. h. die Anwelkzeiten sind zu verlängern, da dadurch die Verschmutzung abnimmt.
- Trennung der Silierung/Heubergung von möglicherweise belasteten Flächen und unbelasteten Flächen
- Keine Futterlagerung auf belasteten Flächen um Verschmutzungen zu vermeiden
- Silage und Heu betroffener Flächen sollten in Milchvieh haltenden Betrieben vorrangig an Jungrinder verfüttert werden

**Merkblatt „Landwirtschaftliche Nutzung von Flussauen in Sachsen-Anhalt“**, Stand: 2007 [Landwirtschaftliche Nutzung von Flussauen in Sachsen-Anhalt](#)

**Merkblatt „Grünlandbewirtschaftung von Überschwemmungsflächen im Bereich der Elbtalniederung der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein“**, Stand: Februar 2010, [Grünlandbewirtschaftung von Überschwemmungsflächen im Bereich der Elbtalniederung](#)

### **Welche Möglichkeiten der Entsorgung nicht verwertbarer Futtermittel und des nicht verwertbaren Erntegutes bestehen?**

Als Entsorgungsmaßnahmen für die genannten organischen Abfälle kommt – sollte ein unmittelbarer Einsatz als Wirtschaftsdünger oder das Verrotten an Ort und Stelle (Eigenkompostierung) nicht möglich sein – in erster Linie die Zuführung zu einer abfallrechtlichen Kompostierungs- oder Vergärungsanlage in Frage.

Sofern eine betriebliche Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde einer Beseitigung, insbesondere durch mechanisch-biologische Behandlung oder thermische Behandlung, zuzuführen. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der jeweiligen unteren Abfallbehörde eine Verbrennung vor Ort erfolgen (§ 28 Abs. 2 KrWG).

Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt grundsätzlich in eigener Entsorgungspflicht durch die Besitzer. Die eventuell anfallenden Entsorgungskosten können ggf. im Rahmen der Hochwasserhilfsprogramme/ -maßnahmen für die Landwirtschaft geltend gemacht werden. Ansprechpartner ist hier das jeweilige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

### **3. Acker- und Grünlandnutzung**

#### **Was muss bei der nachfolgenden weiteren Bearbeitung und Nutzung der überschwemmten oder vernässten Ackerflächen beachtet werden?**

Nach Abzug des Wassers besteht insbesondere bei stark verschlammten Böden die Gefahr, dass der Boden stark austrocknet, verhärtet und dadurch eine sachgemäße Bearbeitung nach wenigen Tagen nicht mehr möglich ist. Beim Austrocknen verkitten und verkrusten die Bodenbestandteile und werden dabei steinhart. Erstes Ziel der Bodenbearbeitung muss das Wiederherstellen der Bodengare sein, um dadurch eine schnellstmögliche Neubestellung zu erreichen.

#### **A. Bodenbearbeitung**

Wichtig ist, den richtigen Zeitpunkt für eine Bodenbearbeitung zu erfassen und keine Zeit zu verlieren, wenn der Boden ausreichend abgetrocknet und befahrbar ist. Geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind der Einsatz von Schwergrubber oder Scheibenegge und das Pflügen. Die wendende Pflugarbeit ist insbesondere notwendig, um der Mikroerosion entgegenzuwirken.

Getreide-, Raps- u. a. verdorbene Pflanzenrückstände, die nicht mehr erntefähig sind, sind so in den Boden einzuarbeiten, dass sie die Bodendurchwurzelung der nachfolgenden Kulturen nicht behindern. Pflanzen mit viel oberirdischer Biomasse müssen vor dem Einarbeiten in den Boden mit Scheibenegge oder Schlegelmulcher zerkleinert werden.

Zuckerrüben und Kartoffeln, die unter stehendem Wasser durch Sauerstoffmangel und Fäulnisbakterien vernichtet wurden, sind über Kreuz mit der Scheibenegge zu bearbeiten.

Das sorgfältige Einarbeiten in den Boden ist für Zersetzungs Vorgänge und Abbauprozesse von pflanzenschädigenden Stoffen von größter Bedeutung. Arbeitstiefen zwischen 15 bis maximal 20 Zentimeter sind zum Einarbeiten großer Mengen organischer Substanz in der Regel ausreichend, auch um Geruchsbelästigungen einzuschränken.

Ein Tieflockern der wassergesättigten Böden macht hingegen keinen Sinn. Der mechanisch gelockerte Boden allein verfügt aber noch nicht über die gewünschten Gefügeeigenschaften. Von nachhaltigem Erfolg ist die mechanische Bodenlockerung nur dann, wenn es gelingt, das Lockerungsgefüge möglichst rasch und dicht zu durchwurzeln.

## B. Wiederbestellung

Wichtig ist die sofortige Wiederbestellung der geschädigten Flächen mit Zwischenfrüchten, damit sich die Böden möglichst schnell regenerieren. Es ist zu vermeiden, dass die Ackerflächen bis zur Herbstbestellung brach liegen.

Empfohlen werden kann beispielsweise der Anbau von Ackersenf. In besonders klimatisch begünstigten Lagen kann Mais oder Hirse als Zweitfrucht eine Alternative sein.

Weiterhin geeignet sind Gemenge von Sommerzwischenfrüchten aus mehreren Komponenten, die im Winter abfrieren für

- leichte Böden: Blaue Bitterlupine, Peluschke, Serradella, Sandhafer oder Rauhafer, Buchweizen, eventuell noch Phacelia
- mittlere/schwere Böden: Ackerbohne, Peluschke, Sommerwicke, Sandhafer oder Rauhafer), Phacelia, eventuell noch Sonnenblume

Des Weiteren können Winterzwischenfrüchte wie Grünschnitt-/Futterroggen, Landsberger Gemenge (Inkarnatklée, Welsches Weidelgras, Winterwicken) sowie Klee- oder Luzernegras angebaut und anschließend als Ganzpflanzensilage genutzt werden.

Bodengefügeschäden lassen sich durch den Anbau tiefwurzelnder Pflanzen (Pfahlwurzler) und durch die Ausbildung von Bio-Krümelfügen regenerieren. Vorzugsweise sind hierzu klein- und großsamige Leguminosen geeignet – wie beispielsweise Ackerbohne, Inkarnatklée, Lupine, Luzerne, Perserklée, Rotklée und Steinklée – mit tief in den Boden eindringenden Pfahlwurzeln.

Nach einer Überflutung erzwingt das stark erhöhte Samenpotential des Bodens in den nächsten Jahren vermehrte Anstrengungen und Kosten bei der Unkrautbekämpfung.

**Was muss bei der nachfolgenden Bearbeitung und Nutzung der überschwemmten oder vernässten Grünlandflächen beachtet werden?**

Grünlandflächen liegen häufig in Überflutungsgebieten und sind daher von Hochwasserereignissen in starkem Masse betroffen. Bei allen Entscheidungen zur Futtermittelverwertung oder zur Grünlandsanierung müssen die Vorschriften aus dem Futtermittel-, Bodenschutz-, Abfallrecht beachtet werden. Bei Teilnahme an Förderprogrammen sind vor weiteren Bearbeitungsschritten Abstimmungen mit den zuständigen Stellen (im Regelfall die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise/kreisfreien Städte sowie die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten) unbedingt erforderlich.

Überständige Bestände oder stark verschmutzte Aufwüchse müssen bei hohen Aufwuchsmengen mit einem Pflegeschnitt von der Fläche geräumt und entsorgt werden. Mulchen würde zu einem Ausfaulen der Pflanzen unter der Pflanzenmaterialmatte führen. Bei geringen Aufwuchsmengen (15 bis max. 20 cm Wuchshöhe) können die Flächen gemulcht werden. Bei stärkeren Schlammauflagen ist die Kruste durch geeignete Schlepp- und Striegelgeräte zu brechen, um ein Ersticken der Grasnarbe zu verhindern. Auf Flächen mit mehrjährigem Feldfutter ist in Abhängigkeit von der Überflutungsdauer mit Nässeschäden zu rechnen. Nachsaaten oder Neuansaat können erforderlich sein. Um eine dauerhafte Schädigung der Grasnarbe zu verhindern, sollten diese Bestände nach Befahrbarkeit der Flächen zügig geerntet, kompostiert, in Biogasanlagen verwertet oder anderweitig entsorgt werden.

Auf überfluteten Grünlandflächen mit Sedimentauftrag müssen zuerst Grobsediment und Schwemmholz entfernt werden. Feinsedimentkrusten von ca. 3 cm können mit Eggen gebrochen werden und die Grasnarbe kann durch die Schicht durchwachsen. Werden größere Narbenschäden festgestellt, sind diese durch Nachsaaten zu schließen. Stärkere Sedimentschichten (> 2 cm) können mit Kreiseleggen, Fräsen oder Grubbern bearbeitet werden. Für eine Neuansaat mit einer Saattiefe von 1 bis 2 cm ist ein feinkrümeliges gut abgesetztes Saatbett erforderlich.

Flächen mit geschädigter Grasnarbe sind durch Übersaat und Nachsaat in der Bestandszusammensetzung zu verbessern. Vorrangig sind konkurrenzstarke Gräser (Deutsches Weidelgras, Wiesenschwingel) und Weißklee in Aussaatmengen von 15 bis 20 kg/ha zu verwenden. Geeignete Mischungen für Reparatur und Verbesserung der geschädigten Narbe sind die Nachsaatmischungen GV/ GR II aus dem Faltblatt „[Mischungs- und Sortenempfehlung Grünland](#)“. Dabei sind bestehende Sortenunterschiede zu beachten. Je lückiger der Bestand, desto eher kann auf spezielle Nachsaattechnik verzichtet werden, jedoch nicht auf das Aufrauen der Bodenoberfläche und das Anwalzen der Nachsaat. Weitere Hinweise zur Grünlandverbesserung sind dem Faltblatt „[Nachsaat und Neuansaat auf Grünland](#)“ zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Ansaatmischung richtet sich nach den Standortbedingungen, der geplanten Nutzung und Nutzungsintensität. Für nordostdeutsche Grünlandstandorte sind die Standardmischungen G I bis G III und die Regionalmischungen RG 6 bis RG 11 zu empfehlen. Die Zusammensetzung der Ansaatmischungen sowie die Sortenempfehlungen sind dem Faltblatt „[Mischungs- und Sortenempfehlung Grünland](#)“ der LLFG Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

Grundsätzlich müssen auf mäßig geschädigten Grünlandflächen alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf das Erhalten einer dichten Narbe ausgerichtet sein, um das Futtermittelverschmutzungsrisiko zu minimieren.

Dazu gehören

- eine standortangepasste Bestandsführung
- Narbenschluss durch rechtzeitige Nachsaat
- die Vermeidung von Narbenverletzungen (Bereifung: Grünlandbereifung, Reifeninnendruck)
- Abschleppen zum Beseitigen von Tritt- und Fahrschäden sowie Maulwurfshäufen

- Entgegenwirken von Narbenabdeckungen mit Schlepp- Striegel- Kombination bzw. Wiesenegge
- Schleppen im zeitigen Frühjahr nach Abtrocknung der Maulwurfshügel bzw. wenn der Boden nicht mehr schmiert (letzter Termin: Wuchshöhe max. 10 cm)
- Bodenunebenheiten bei Bedarf durch Walzen einebnen (nasse Böden nicht walzen)

Wurde der 1. Aufwuchs bereits geerntet, sollten nach dem Abtrocknen das Schwemmgut beräumt und die Flächen geschleppt und gestriegelt werden. Der nachfolgende Aufwuchs sollte mit ca. 10 cm Schnitthöhe gemäht werden, um nach Möglichkeit unerwünschten Stoffe im Aufwuchs auszuschließen.

Zur Vermeidung von Schwermetallmobilisierung sollte eine Einstellung des pH-Wertes im Bereich von 5,8 - 6,5 vorgenommen werden.

#### **4. Milcherzeugung und -vermarktung**

##### **Gibt es auf Grund des Hochwassers und der damit verbundenen Tierevakuierungen eine Ausnahme im Bereich der Milchquotenregelung?**

Ja, sofern auf den aufnehmenden Betrieben keine getrennte Erzeugung und Lagerung der Milchmengen möglich ist, kann bezüglich der quotenmäßigen Abrechnung der in den aufnehmenden Betrieben erzeugten Milchmengen wie folgt verfahren werden:

- Die erzeugten Milchmengen können rechnerisch auf die jeweiligen Quoten aufgeteilt werden.
- Als Aufteilungsschlüssel ist grundsätzlich die durchschnittliche Milchleistung/Kuh der abgebenden Betriebe vor der Hochwasserkatastrophe multipliziert mit der Anzahl der untergestellten Milchkühe anzuwenden. Gleiches gilt für den aufnehmenden Betrieb.
- Bei Direktverkäufern ist entsprechend zu verfahren.

(Quelle: Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Juni 2013)

Die **Qualitätssicherung der Anlieferungsmilch** kann durch gezielte Probenahmeerweiterung in Absprache mit den Molkereien und Käsereien überprüft werden.

#### **5. Tierseuchenrechtliche Vorschriften und hygienische Maßnahmen**

##### **Was muss bei der Beseitigung von auf Grund der Hochwasserkatastrophe verendeten Tieren insbesondere von Wild beachtet werden?**

Sowohl die EU-Vorschriften als auch die nationalen Vorschriften über tierische Nebenprodukte gelten nicht für die Beseitigung von Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Dabei sind „Wildtiere“ als nicht vom Menschen gehaltene Tiere definiert.

Der Tierbesitzer (tatsächliche Herrschaft über eine Sache) hat dem beseitigungspflichtigen Unternehmen (in Sachsen-Anhalt: SecAnim GmbH) unverzüglich zu melden, wenn verendete Tiere angefallen sind.

Fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden oder Katzen sind,

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, vom Grundstücksbesitzer,
2. wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallen, vom Straßenbaulastträger (gemäß § 42 Straßengesetz LSA),
3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem zur Unterhaltung Verpflichteten

unverzüglich zu melden.



Bis zur Abholung durch die Beseitigungspflichtigen oder bis zur Ablieferung hat der Besitzer (tatsächliche Herrschaft über eine Sache) verendete Tiere möglichst getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen aufzubewahren, so dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Soweit die Grundstücksbesitzer und Straßenbaulastträger zur Meldung verpflichtet sind, haben diese auch die Aufbewahrungspflicht.

Obwohl auf Grund des Hochwassers verendete Wildtiere nicht der Beseitigungspflicht unterliegen, wird empfohlen, diese von der SecAnim GmbH (Niederlassung Mützel, Rauhes Gehege 1, 39307 Mützel, Tel.: 03933/9330-0) entsorgen zu lassen. Dabei sind die entstehenden Kosten grundsätzlich durch den Auftraggeber/Besitzer zu tragen, sofern diese nicht im Rahmen von Katastrophenschutzregelungen oder Regelungen der Gefahrenabwehr übernommen werden. Auskunft erteilt dazu der jeweilige Landkreis/die kreisfreie Stadt.

Verendetes Vieh i. S. des Tierseuchengesetzes ist vom Tierhalter durch das beseitigungspflichtige Unternehmen fachgerecht zu entsorgen. Es gelten die Kostenregelungen nach dem AG TierNebG LSA („Normalentsorgung“).

### **Welche tierseuchenrechtlichen Vorschriften und hygienischen Maßnahmen in Tierbeständen gelten vor Wiederbelegung der Stallanlagen?**

Auch unter den Bedingungen von Tierumsetzungen im Katastrophenfall sind tierseuchenrechtliche Vorschriften zu beachten. Nichtbeachtung kann bei Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen, bei denen die Tötung von Tieren amtlich angeordnet wurde, den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach dem Tierseuchengesetz nach sich ziehen.

Bei Tierumsetzungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind außerdem Meldungen an die zentrale Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) innerhalb der Sieben-Tages-Frist abzugeben. Die Anzeige der Bestandsveränderungen richtet sich nach den Regelungen der Viehverkehrsverordnung. Soweit dieses tatsächlich und nachweisbar nicht möglich ist/war, ist zwingend der jeweilige Verbleib der Tiere durch den Tierhalter in jedem Fall zu erfassen und die Meldung schnellstmöglich nachzuholen.

Vor der Wiederbelegung evakuierter Stallanlagen sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen aller zum Stallkomplex gehörender Gebäude, Nebengebäude, Triebwege und Lagerplätze sowie Ent- und Versorgungsleitungen mit geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln durchzuführen.

## **6. Bodenschutz**

### **Welche Erfahrungen aus dem Jahrhunderthochwasser liegen in Bezug auf die Belastungen von Böden und Pflanzen vor?**

Durch die Untersuchungen nach dem Hochwasser von 2002 war festzustellen, dass keine Verschlechterung der stofflichen Belastung der Böden in den Überschwemmungsgebieten (regelmäßig überschwemmte Gebiete) der Elbe und Mulde eingetreten ist. Im Wesentlichen unterschieden sich die Beprobungsergebnisse vor und nach dem Hochwasser nicht. Die teilweise an (Nutz)Pflanzen gefundene Überschreitung zulässiger Schadstoffgehalte ging hauptsächlich auf die äußere Verschmutzung mit Schwebstoffen zurück - ein verstärkter Transfer von Schadstoffen aus dem Boden in die Pflanzen ist auch nach früheren Untersuchungen eher nicht anzunehmen.

In Auswertung der Erkenntnisse insgesamt hat das Hochwasser im August 2002 die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Pflanzenbestände mehr physisch vernichtet als dass ihre Verwertung durch die stoffliche Belastung eingeschränkt war.

Dass durch das Hochwasserereignis im August 2002 keine Verschlechterung der stofflichen Belastung in den Überschwemmungsgebieten von Elbe und Mulde eingetreten ist, kann über die insgesamt bestehende Belastung nicht hinwegtäuschen. Diese Ergebnisse werden gestärkt durch die im Rahmen der Bodenbeobachtung stichprobenartig durchgeführten Untersuchungen in den Flussauen Sachsen-Anhalts.

### **In welchem Umfang sind Bodenuntersuchungen notwendig und um welche Schadstoffe geht es hier im Wesentlichen?**

Als wesentliche Schadstoffe werden auch nach diesem Hochwasser Arsen, Quecksilber, Cadmium, Blei, HCH, Dioxine und Kohlenwasserstoffe erwartet.

Die Forderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung an die Beprobungsdichte empfehlen für das weitere Vorgehen eine Konzentration der Beprobungskapazitäten auf Teilflächen, wenn Vorkenntnisse eine Hypothese über die räumliche Verteilung der Schadstoffe gestatten (Vorbelastungen, Anspülungen und Austritt von Chemikalien, Vorliegen eines Risikopotentials durch in der Nähe liegende Industriegebiete usw.).

Auenböden sind durch kleinräumigen Wechsel der Bodenart gekennzeichnet. Sie können ein hohes Potential für die Rückhaltung von Schwermetallen und anderen Stoffen besitzen

Da Schadstoffeinträge in den Boden sowohl großflächig als auch punktuell erfolgen können und die Pflanzen diese möglicherweise aus dem Erdreich aufnehmen und akkumulieren, sollten im Einzelfall im nächsten Jahr vor Nutzung der Folgeaufwüchse von Futterflächen Bodenproben entnommen und analysiert werden. Der Aufwuchs ist ggf. auf Schadstoffbelastung zu untersuchen. Entscheidend sind hier u. a. wie lange die Flächen unter Wasser standen, in welchem Umfang Verschmutzungen vorliegen, handelt es sich hier um Drängwasser oder Oberflächenwasser usw.

### **Welche Empfehlungen können zum Umgang mit verschmutzten Flächen gegeben werden?**

Nach den vorliegenden Erfahrungen der Hochwasserereignisse der letzten Jahre kann empfohlen werden, geringmächtige Schlamm- bzw. Sedimentablagerungen (im 2 bis 3 cm Bereich) nach Möglichkeit tief einzuarbeiten (pflügen oder tief grubbern oder scheiben) bzw. im Gartenbereich einzugraben.

Dadurch wird der Abbau leicht abbaubarer organischer Schadstoffe gefördert. Nicht abbaubare Schadstoffe, die im Schlamm möglicherweise vorhanden sind, werden durch Vermischung auf ein ungefährliches Maß reduziert.

Bei Schlammablagerungen von mehr als 2 bis 3 cm Mächtigkeit über mehr als 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche sind die Umweltämter der Landkreise und kreisfreien Städte und ggf. das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu benachrichtigen, um, wenn erforderlich, weitere Maßnahmen einzuleiten.

## **7. Förderrechtliche Aspekte**

### **Können die Vor-Ort-Kontrollen auf Grund des Hochwassers in den betroffenen Gebieten und Betrieben verschoben werden?**

Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind angehalten, soweit möglich Vor-Ort-Kontrollen (VOK) in vom Hochwasser betroffenen Betrieben zu verschieben und erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eine Entspannung eingetreten ist und insbesondere auch Flächen besichtigt und/oder vermessen werden können, durchzuführen.

Es ist vorgesehen, VOK, die aufgrund der Hochwassersituation in den betroffenen Betrieben nicht vollständig durchgeführt werden können, zumindest vor dem 30.06.2013 zu beginnen und die Bestandteile zu kontrollieren, die in der Ausnahmesituation kontrollierbar sind, z.B. Kontrolle der schlagbezogenen Aufzeichnungen oder der nicht vom Hochwasser betroffenen Flächen.

**Was müssen Landwirte unbedingt beachten, die Direktzahlungen der EU, sonstige Flächenprämien wie Ausgleichzulage, Förderung für Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischen Landbau, Erschwernisausgleich oder Natura 2000 Ausgleich sowie Tiermaßnahmen etc. beantragt haben, wenn landwirtschaftliche Flächen des Betriebes oder einzelner Betriebsstätten oder Betriebsteile des Betriebes durch die Hochwassersituation stark beeinträchtigt wurden?**

Das aktuelle Hochwasserereignis fällt i.d.R. unter die Fälle von „Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände“ gem. Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bzw. Art. 47 der Verordnung (EG) 1794/2006. Dazu sind gemäß Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 bzw. Art. 47 der Verordnung (EG) 1794/2006 Fristen zu beachten. Betroffene Betriebe müssen dies der zuständigen Behörde (hier das für den Antrag zuständige ALFF) **innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betrieb hierzu in der Lage ist**, schriftlich mitteilen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn durch das Ereignis z.B. die Beihilfefähigkeit der Fläche nicht mehr gegeben ist, bestimmte Zuwendungsbedingungen nicht eingehalten werden können bzw. konnten oder der Nachweis der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte. **Es wird allen Betrieben dringend empfohlen, unverzüglich entsprechende Anzeigen vorzunehmen, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.** In diesem Zusammenhang sind auch vorgenommene Nutzungsänderungen unverzüglich anzuzeigen.

**Besteht die Möglichkeit, die in den Beihilfeanträgen als „aus der Erzeugung genommen“ angegebenen Flächen zur Futterproduktion zu nutzen, um auf hochwasserbedingte Futterknappheit zu reagieren?**

Grundsätzlich können „aus der Erzeugung genommene Flächen“ jederzeit wieder in die Produktion genommen werden. Die Anzeige konkreter Flächen muss 3 Tage vor geplanter Nutzung durch den Betrieb erfolgen, der die Fläche im Beihilfeantrag angegeben hat.

Auf Grund des Hochwasserereignisses ist ausnahmsweise eine Nutzungsanzeige am selben Tag ausreichend. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur bis zum 30.06.2013.

**Besteht die Möglichkeit, auf Antragsflächen zwischenzeitliche Lagerplätze zu schaffen, auf denen nicht nutzbares Erntegut, Treibgut oder angeschwemmter Unrat der überfluteten Flächen abgelagert werden könnte?**

Eine vorübergehende (max. 5 Monate andauernde) Nutzung als Lagerplatz ist förderunschädlich, wenn die Beihilfefähigkeit der Fläche dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die betreffenden Flächen sind dem zuständigen ALFF unter Verwendung der Nutzungscodes 994 oder 996 mitzuteilen.

**Durch das Hochwasser kann es zur Nichteinhaltung von Verpflichtungen bei Agrarumweltmaßnahmen kommen. Welche Möglichkeiten der Gewährung von Ausnahmen bestehen hier bei:**

**a) MSL Teil A und Teil B (Acker- und Grünland) ?**

Die ÄLFF wurden angewiesen, Ausnahmen zuzulassen, wenn ein Betrieb aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserereignissen, die in Abschnitt 2 Teil B Nr. 3 Buchst. a) cc) der Richtlinie MSL genannten Besatzdichten im aktuellen Antragsjahr (1.7.2012-30.6.2013) vorübergehend überschreitet oder unterschreitet. Die Aufnahme oder Abgabe von Tieren ist innerhalb von 10 Tagen den Bewilligungsbehörden anzuzeigen. Entsprechende Aufzeichnungen zum Tierbesatz auf den Verpflichtungsflächen sind durch die Betriebe zu führen. Die Zulassung von Ausnahmen ist auch für Maßnahmen auf Ackerflächen möglich Inwieweit trotz Nichteinhaltung von Verpflichtungen Zahlungen für AUM erfolgen können, wird zz. mit dem BMELV geklärt.

**b) Freiwillige Naturschutzleistungen (FNL)?**

Es gilt das unter a) Gesagte. Eine dauerhafte Änderung der Verpflichtung für die Zukunft (Umstieg in eine niedrigere Verpflichtung) ist nicht möglich. Bei Abweichungen von Verpflichtungen, die auf einem Handeln des Verpflichteten beruhen, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) hinzuziehen.

**Auf Grund des Hochwasserereignisses stehen betroffene Ökobetriebe vor dem Problem der Futterbereitstellung sowie der weiteren Bewirtschaftung ggf. belasteter Flächen. Sind Ausnahmen von den Produktionsvorschriften bei solchen Katastrophenfällen wie das Hochwasser für Öko-Unternehmen möglich?**

Die zuständige Öko-Kontrollbehörde der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) kann vorübergehend Ausnahmen genehmigen. Die LLFG hat die privaten Öko-Kontrollstellen nochmals ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Aufgrund der akuten Hochwassersituation in Sachsen-Anhalt war es kurzfristig erforderlich, gefährdete Tierbestände umzusetzen. Dabei wurden sowohl Öko-Tiere auf konventionelle Flächen als auch konventionelle Tiere auf Öko-Flächen verbracht.

Auch war es im Katastrophenfall erforderlich, für einen begrenzten Zeitraum nichtökologisch erzeugtes Futtermittel bei Verlust oder einer Beschränkung der Futterproduktion aufgrund der Hochwassersituation zu verwenden.

Es ist notwendig, dass der betroffene Öko-Betrieb seiner jeweils zuständigen Kontrollstelle umgehend diese oder andere relevante Informationen anzeigt wie z.B.:

- betroffene Unternehmen
- Datum der Umsetzung
- Anzahl und Art der verbrachten bzw. aufgenommenen Tiere
- aufnehmender Betrieb

- futterbereitstellendes Unternehmen
- Futtermittelart und -menge
- Beginn der Verwendung des Futters etc.

Diese Informationen sind von den zuständigen Kontrollstellen direkt der Öko-Kontrollbehörde der LLFG zu übermitteln.

Nach Genehmigung der zuständigen Öko-Kontrollbehörde haben die betreffenden Öko-Unternehmen Aufzeichnungen über die Anwendung der Ausnahmen zu führen.

### **Wer ist Ansprechpartner bei der Erfassung und Beantragung von Hilfen bei Schäden, die durch das Junihochwasser in landwirtschaftlichen Unternehmen entstanden sind bzw. wo erhalte ich Informationen zur Antragstellung zur Hilfe für landwirtschaftliche Betriebe?**

Vom Hochwasser betroffene Landwirte können finanzielle Hilfe beantragen.

Empfehlenswert ist hierfür eine ausführliche Dokumentation der Schäden, z.B. mit Fotos, Skizzen auf einer Flurkarte o.Ä..

[Antragsformular auf Gewährung von finanziellen Zuwendungen für Erstmaßnahmen zur Bewältigung von Schäden durch Hochwasser 2013 in landwirtschaftlichen Unternehmen](#)

## **8. Zuständigkeiten und Ansprechpartner**

### **An wen kann man sich im Einzelfall insbesondere bei Fragen zur Verwendung von Lebens- und Futtermitteln sowie zur Untersuchung von Pflanzen- und Bodenproben aus Überschwemmungsgebieten wenden?**

Ansprechpartner sind die zuständigen Ämter und Behörden Sachsen-Anhalts (Landkreisverwaltungen, Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Landesverwaltungsamt, Landesamt für Umweltschutz, Landesamt für Verbraucherschutz, Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

Die Situation im Einzelfall kann sehr unterschiedlich und differenziert sein, daher empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen mit den örtlich zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.

Zuständig für **Auskünfte, Beratung, Entscheidungen und Anordnungen** sind jeweils die unteren Behörden in den Landkreisen und kreisfreien Städte, also die

- Abfallbehörden (Entsorgung),
- Bodenschutzbehörden (Bodenbelastungen, Sedimentablagerungen usw.),
- die Gesundheitsämter (Hygiene und Gesundheit),
- die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierhygiene, Tierseuchen usw.),
- die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung (Landwirtschaft, Forst, Gartenbau entsprechend ihrer fachliche Zuständigkeiten).